

Gemeinde Störnstein  
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab



**Aufhebung der Bebauungspläne**

**„Steinleite“, Bauabschnitt I, und „Steinleite III“ in Störnstein**

(Allgemeine Wohngebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung  
mit grünordnerischem Teil)

**- Endfassung -**

Aufhebungsbeschluss (Verfahrenseinleitung):	11.06.2019
Satzungsaufhebungsbeschluss:	08.10.2019
Bekanntgabe und in Kraft seit:	10.10.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

---

- (1) Rechtliche Grundlagen
- (2) Räumliche Geltungsbereiche
- (3) Ehemalige Ziele und Inhalte der Bebauungspläne
- (4) Anlass der Aufhebung
- (5) Mögliche Auswirkungen nach Aufhebung
- (6) Entschädigungsfragen und Planungskosten
- (7) Umweltbericht (vorläufig)
- (8) Kosten und Verfahrensdaten mit Datenauszugsblatt
- (9) Anlage: Planteil mit Darstellung des aufgehobenen Geltungsbereichs

### Verwendete Abkürzungen:

BP	–	Bebauungsplan
BauGB	–	Baugesetzbuch
Fl.Nr(n).	–	Flurnummer(n)
BauNVO	–	Baunutzungsverordnung
GRZ	–	Grundflächenzahl
GFZ	–	Geschossflächenzahl
U + E + D	–	Untergeschoss + Erdgeschoss + Dachgeschoss

(1) **Rechtliche Grundlagen**

Die Bebauungspläne Störnstein „Steinleite“, Bauabschnitt I - im Folgenden genannt „Steinleite I“ – und Störnstein „Steinleite III“ sind seit 27.10.1968 (laut Bleistiftvermerk für Steinleite I) bzw. seit 16.12.1983 (Steinleite III) rechtsverbindlich. Im Folgenden wird für Bebauungspläne die Bezeichnung „BP“ verwendet.

Im direkten Anschluss an die Rechtskraft der Urfassung des BP Steinleite I wurde dieser geändert (Friedhofsbereich angepasst) und in 1. Änderungsfassung am 14.11.1970 rechtsverbindlich.

Alle drei Planfassungen werden mit diesem Verfahren aufgehoben. Hierzu hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Störnstein in seiner Sitzung am 11.06.2019 befasst und ist zu dem Schluss gekommen, dass beide BP ihre ursprünglichen Funktionen erfüllt haben. Der Gemeinderat hat daher in gleicher Sitzung beschlossen, das Aufhebungsverfahren für alle o.g. BP gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten mit dem Ziel, die dazugehörigen Planwerke ersatzlos aufzuheben.

Die Nummerierung der BP folgt der Chronologie seiner historischen Entstehung für das Gebiet Steinleite I und Steinleite III. Der mittlere Siedlungsabschnitt, Steinleite II, wurde nach seiner Verfahrenseinleitung im Jahre 1973 nicht zum Abschluss gebracht und gilt seither als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne § 34 Abs. 1 BauGB.

(2) **Räumliche Geltungsbereiche**

Die räumlichen Geltungsbereiche der BP liegen im Siedlungsbereich mit der Flurbezeichnung „Steinleite“ im Hauptort Störnstein. Sie bilden zusammen mit zwei weiteren Siedlungsteilen (Steinleite II und IV) ein aus insgesamt vier Bauabschnitten bestehendes Wohnbaugebiet im Westen von Störnstein nördlich der Staatsstraße 2395.

Es umfasst ein nach Angaben im Landkreis-GIS ermitteltes Gebiet von ca. 7,5 ha für die Steinleite I, sowie von ca. 6,8 ha für die Steinleite III mit folgenden Flurnummern bzw. Teilflächen der Gemarkung Störnstein:

Frühere Fl.Nrn., Steinleite I:	Neue Fl.Nrn., Steinleite I:	Vermerke
64/5, 165 – 168, 168/3 – 168/6, 169 – 173, 175 – 177, 200/17	Parzellen: 165, 165/1, 166, 168, 168/3, 168/5 – 168/7, 168/11, 168/13 – 168/22, 168/24, 168/25, 168/27 – 168/47, 168/49, 175/5 – 175/9 Andere Flächen: 166/1, 167, 168/8, 168/9, 168/12, 168/26, 168/48, 172, 175, 175/12	Parzelle 8, Fl.Nr. 166 u.a. (alt 64/5), unbe- baute Forstfläche
Teilflächen aus 64/3, 83, 178, 179/2, 180 – 182, 195	Teilflächen (andere Flä- chen) aus 1, 1/4, 83, 164, 168/10, 170, 173, 176	RRB + Weg + Naturflä- che auf Teilfläche aus Fl.Nr. 168/10 (alt 168/4 TF), sowie Leitungs- recht auf Teilflächen aus Fl.Nrn. 1 + 1/4 im Geltungsbereich B-Plan Steinleite IV
Frühere Fl.Nrn., Steinleite III:	Neue Fl.Nrn., Steinleite III:	Vermerke
178 - 185	Parzellen: 178/1 – 178/6, 178/8 – 178/10, 178/12 – 178/17, 178/19 – 178/31, 178/33 – 178/40, 178/42 – 178/53, 178/56 – 178/59, 178/61 – 178/63, 178/65 – 178/70, 178/77, 200/1, 200/17 Andere Flächen: 178/7, 178/11, 178/18, 178/32, 178/41, 178/54, 178/55, 178/60, 178/64, 178/78, 185	Fl.Nr. 178/77 (alt 190 TF Fußweg) bebaut zu Parzelle 14, Fl.Nr. 178/26
Teilflächen aus 200	Teilflächen (andere Flä- chen) aus 83/14, 190	---

### (3) **Ehemalige Ziele und Inhalte der Bebauungspläne**

Das BP-Gebiet Steinleite I wurde von der Altgemeinde Störnstein im Jahre 1968 in Urfassung und im Jahre 1970 in erster Änderungsfassung rechtsverbindlich. Dies geht aus den teilweise handschriftlichen Vermerken des noch verfügbaren Planwerkes hervor. Weitere Verfahrensdaten existieren nur mehr lückenhaft. Eine nähere Verifizierung ist nicht mehr möglich. Als ehemaliges Ziel und Erfordernis der Planaufstellung muss daher angenommen werden, dass bereits zum Zeitpunkt Ende der 1960iger Jahre eine gewisse Nachfrage an günstigen Bauplätzen im Umfeld der sich entwickelnden Kreisstadt Neustadt a.d.Waldnaab und des Oberzentrums Weiden i.d.OPf. bestand. Dies lässt sich indirekt auch aus der Begründung zum später aufgestellten BP Steinleite III ableiten, der darauf hinweist, dass „die Grundstücke in den Siedlungsgebieten Steinleite I und Steinleite II nahezu gesamt von Bauwilligen bereits aufgekauft wurden“.

Das Gebiet mit der Bezeichnung „Steinleite II“ sollte ursprünglich ebenfalls mit einem BP überplant werden. Hierzu begannen die Planungen vermutlich in den Jahren 1970 – 1972. Auch hierzu sind nur mehr rudimentäre Aufzeichnungen vorhanden. Die Planungen für Abschnitt II kamen offiziell erst Mitte der 1990iger Jahre zum Stillstand (nähere Daten nicht mehr verfügbar), nachdem bereits ein Großteil der Bauflächen Steinleite II (Straßenzüge Ulmenweg und Teile des Fasanenweges) an Bauwillige veräußert und bebaut waren. Eine Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften im Rahmen eines BP schien nunmehr entbehrlich. Folglich wurden alle Bauvorhaben in diesem Plangebiet nicht mehr nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung), sondern ab ca. 1995 nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) behandelt.

Das BP-Gebiet Steinleite III wurde im Anschluss an die Siedlungserweiterung „Steinleite II“ im Jahre 1983 rechtsverbindlich. Aus der Begründung zum BP geht hervor, dass „die steigende Nachfrage (durch) in den Städten Neustadt a.d.Waldnaab und Weiden i.d.OPf. beschäftigte Arbeitnehmer nach Bauland in der näheren Umgebung ihrer Arbeitsplätze ... die Gemeinde Störnstein dazu bewog, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Steinleite III zu fassen.“

Ziel aller Bauleitplanungen war die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Im BP Steinleite I wurden für das Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,4 und für die Geschößflächen max. 1,5 Vollgeschosse festgesetzt (Typ E + D). Damit kann von einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 ausgegangen werden, da nur Vollgeschosse in die Berechnung nach § 20 BauNVO einzubeziehen sind. Trotz nicht mehr dokumentierter Begründung mag diese Begrenzung

auf das relativ stark abfallende Gelände zurückzuführen sein. Beide Festsetzungen ermöglichen eine klassische Baudichte wie sie für offene Bauweisen im dörflichen Siedlungsbereich üblich sind. Im BP Steinleite III wurden als GRZ 0,4 und als GFZ 0,8 bzw. 1,0 (max. 2 E + D oder 3 U + E + D Vollgeschosse) festgesetzt. Auch hier wurden im stärker abfallenden Hangbereich der Parzellen 11 – 30, 37 – 41 und 56 – 60 weniger Vollgeschosse zugelassen.

Die Pflanzgebote in beiden Bauleitplänen, vor allem bezüglich des einzuhaltenen 2 m-Abstandes von Bäumen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze, dienen der Sicherung der Anpflanzungen von Einzelbäumen und des Sicherheitsabstandes von den teilweise beträchtlichen Gefällen der Ortsstraßen im Siedlungsgebiet. Der Zeitaufschub für die Parzellen 1 und 65 – 68 im BP Steinleite III bezüglich der Bepflanzung der straßenseitigen Grenzen ist nach Herstellung der neuen Linienführung im Rahmen der Verlegung der Staatsstraße (Planfeststellungsbeschluss v. 12.09.1989) obsolet.

Bei beiden BP handelt es sich um qualifizierte BP, so dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Gegensatz zum nicht in Kraft getretenen Abschnitt Steinleite II (§ 34 BauGB) nach § 30 und § 31 BauGB richtet.

#### (4) **Anlass der Aufhebung**

Die Grundstücke im Geltungsbereich der BP Steinleite I und III sind bis auf vereinzelte Ausnahmen (Baulücken in privater Hand) mit Wohnhäusern bebaut.

BP Steinleite I setzt sehr eng gefasste Baufenster fest, die sich entlang einer straßenseitigen Baulinie (rot) aufzureihen haben. Im Bereich der östlichen Parzellenreihe 2 – 8 werden die Standorte für Wohnhäuser und Garagen gar auf eine einheitliche Höhenlinie gezwungen. Die Baufenster für Garagen sind in nahezu allen Fällen als Grenzgaragen isoliert von den Wohnhausbaufenstern vorgegeben. Die detaillierten Vorgaben zu Firstrichtung, Mindestseitenverhältnis, Sockel- und Traufhöhen, Dachgauben usw. erlauben den Bauherren nahezu keine eigene Feinplanung und wirken daher nicht mehr zeitgemäß. Um die noch bestehenden Baulücken schneller zu schließen, sollte potenziellen Bauwerbern mehr Gestaltungsspielraum ermöglicht werden. Auch Anbauten oder andere Erweiterungen sind aufgrund der engen Baufenster kaum möglich.

BP Steinleite III setzt dagegen auf ein „modernisiertes“ Baukorridor-Konzept, dass isolierte Garagenbaufenster vermeidet und somit größere Toleranzspannen gegenüber privaten Nachbargrenzen zugesteht. Jedoch wurden auch hier

strikte Abstandsvorgaben zu den straßenseitigen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen vorgegeben, was der gesamten Siedlung zwar einheitliche Straßenbilder „in Reih und Glied“ verleiht, aber keine optisch aufgelockerte individualisierte Bebauung ermöglicht. Die noch unbebauten Restgrundstücke sollten daher attraktivere Bebauungsmöglichkeiten bieten.

In der Zusammenschau mit dem unbeplanten Zwischenbereich Steinleite II kann von einer weitgehenden Umsetzung der gewünschten Anordnung der Wohnbaukörper samt ihren Nebenbauten ausgegangen werden. Der Zweck beider BP ist unbeachtlich einiger noch vorhandener unbebauter Bauplätze als erfüllt anzusehen.

Durch die Aufhebung der BP Steinleite I und III entfällt die unnötige Reglungsdichte in diesen Siedlungsbereichen. Die Beurteilung von Bauvorhaben richtet sich fortan allein nach dem „Einfügungsgebot“ nach § 34 BauGB. Diese Bereiche sind schlussendlich dem Abschnitt Steinleite II gleichgestellt. Die für BP Steinleite I bestehende Überschneidung der Geltungsbereiche mit BP Steinleite IV auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 168/10 (Regenrückhaltung mit Weg), Fl.Nr. 1/4 (Privatgrundstück) und Fl.Nr. 1 (Ortsstraße) wird mit der Aufhebung des BP Steinleite I beseitigt.

#### (5) **Mögliche Auswirkungen nach Aufhebung**

Beide BP haben ihre Funktion trotz der bestehenden Baulücken erfüllt. Das Gebiet kann im Wesentlichen als bebaut angesehen werden. Die Lücken können durch die niedrigeren Bauvorgaben nach § 34 BauGB erleichtert und somit zügiger gefüllt werden. Die bauliche Entwicklung auf den bebauten Grundstücken dürfte darüber hinaus vor allem durch Anbauten und Errichtung von Nebenanlagen geprägt sein.

Es werden keine neuen erschließungstechnische Aspekte geschaffen, da das Gebiet voll erschlossen ist (Straßen und Wege, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Stromnetz, Kommunikationsnetz). Bodenordnende Maßnahmen fallen nicht an. Aufgrund des nach Aufhebung geltenden Baurechts nach § 34 BauGB kann es zu Nachberechnungen kommen.

Das Genehmigungsverfahren für neue Baumaßnahmen (vor allem auf noch unbebauten Grundstücken) entfällt mit dem in Kraft treten der Aufhebung. Für die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bauwilligen usw. sind daraus keine nachteiligen Auswirkungen ersichtlich, da die für heutige Maßstäbe sehr eng gefassten Vorgaben der BP in der Regel zu Abweichungen führen, die im Wege von Befreiungen ohnehin im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu behandeln sind. Im Gegenteil führen die engen Vorgaben sogar zu erheblichen Einschränkungen für die Planungsfreiheit der Bauherren,

sofern sie die Grundzüge der Planung der BP berühren, welche nur durch Änderung des BP möglich wären. Würde jedoch nur der Änderungsbedarf des BP-Werkes befriedigt, blieben die Anpassungen auf den jeweiligen Einzelfall beschränkt. Bei jeder neuen wesentlichen Abweichung würde ein neues Änderungsverfahren angestrengt. Dies ist weder aus städtebauplanerischen, noch aus verwaltungstechnischen Gesichtspunkten zielführend. Eine ersatzlose Aufhebung der BP stellt daher das bessere Mittel dar. Die öffentlichen Belange werden dadurch nicht berührt, die bauplanerischen Freiheiten für Bauwillige am wenigsten eingeschränkt.

(6) **Entschädigungsfragen und Planungskosten**

Folgende Nutzungen sind nach Festsetzung der Nutzungsart „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO in der Fassung von 1962 (BP Steinleite I) bzw. in der Fassung der BauNVO von 1977 (BP Steinleite III) zulässig:

Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können zugelassen werden: Betriebe des Beherbergungsbetriebes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlage für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Außerdem Nebenanlagen wie Garagen/Stellplätze und Ställe für Kleintierhaltung (im festgesetzten Baufeld bzw. an den dafür festgesetzten Stellen).

Eine Entschädigung steht einem Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 BauGB zu, wenn die zulässige Nutzung innerhalb der Frist von sieben Jahren aufgehoben oder geändert wird. Wird die zulässige Nutzung nach Ablauf dieser Frist aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 3 BauGB nur eine Entschädigung für Eingriffe in eine ausgeübte Nutzung verlangen; insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung die Ausübung der verwirklichten Nutzung unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Solche Entschädigungsansprüche wegen Wegfall bzw. Einschränkung einer wie im Vorgenannten beschriebenen Nutzung sind nicht zu erwarten. Die nähere Umgebung lässt sich auch nach der Aufhebung einem „Allgemeinen Wohngebiet“ in einem Innenbereichsgebiet nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zuordnen.

(7) **Umweltbericht** (vorläufig, Ergänzung nach umweltfachlicher Stellungnahme)

Die von der Aufhebung umfassten Gebiete liegen im Westen des Dorfkerns von Störnstein mit direkter baulicher Verbindung zum alten Dorf und reicht zusammen mit dem unbeplanten Mittelteil (nicht rechtskräftiger Siedlungsteil „Steinleite II“) bis an die Staatsstraße im Süden heran. Im Westen und Norden wird das gesamte Gebiet von der Gemeindestraße „Neustädter Straße“ begrenzt. Beide Bebauungspläne sollen vollständig aufgehoben werden. Die Aufhebung umfasst die unter Punkt (2) – Räumlicher Geltungsbereich – aufgeführten Grundstücke. Die Beurteilung von Vorhaben erfolgt künftig nach § 34 BauGB.

Der derzeitige Ausbauzustand im Gesamtgebiet Steinleite zeigt eine überwiegende Bebauung von 70% bis nahezu 90%, die sich größtenteils nach den Festsetzungen der Bebauungspläne richtet. Die weitere bauliche Entwicklung lässt Lückenschließungen, Anbauten und die Errichtung von Nebenanlagen erwarten. Ein Eingriff im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz liegt durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht vor; die Eingriffsregelung insbesondere nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist daher nicht anzuwenden.

Hinsichtlich untersuchungsrelevanter Schutzgüter ist zu unterscheiden nach:

Schutzgut Mensch – Aus dem Umfeld treten Verkehrslärmeinwirkungen durch die am Südrand der Siedlung vorbeilaufenden Staatsstraße auf. Zusammen mit der auch außerhalb des Bebauungsplangebietes vorhandenen Bebauung ist davon auszugehen, dass sich die Beeinträchtigung im zulässigen Rahmen hält. Die gegebene Situation wird durch die Aufhebung der Bebauungspläne nicht verändert. Für die Abschnitte Steinleite I und III ist keine andere Lärmimmissionsbewertung erkennbar. Grundsätzlich ist bei Neubauten auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme abzustellen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu wahren und entsprechend nachzuweisen. Bereits jetzt werden im Übergangsbereich „Steinleite II“ neue Baugenehmigungen nach § 34 BauGB in gängiger Praxis erteilt.

Schutzgut Pflanze/Tier – Im Siedlungsgebiet sind keine öffentlichen Grünstrukturen vorhanden. Innerhalb der Wohnparzellen sind die Privatgärten meist an den Grundstücksrückseiten angeordnet, die von der Straßenseite abgewandt liegen. Erhebliche Nachteile für diese Grünflächen sind durch die Aufhebungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser – Bedingt durch die Hanglage sind abfließende Oberflächenwässer durch geeignete Rückhaltesysteme und Versickerungsmöglichkeiten so gering wie möglich zu halten. Dies gilt unabhängig von der Aufhebung der Bebauungspläne.

Schutzgut Boden – Die festgesetzten Nutzungen erlauben ein gewisses Maß an Bodenversiegelung. Hieran ändert die Aufhebung nichts, insbesondere bewirkt sie keine erhöhte Versiegelung, da dies im Einzelbaugenehmigungsverfahren vorgegeben wird.

Schutzgut Luft/Klima – Die Luftbelastung durch erhöhten Straßenverkehr wurde bereits im Rahmen der Luftreinhalteplanung Bayern für den Abschnitt der Staatsstraße aufgenommen und ist somit bekannt. Insgesamt dürfte die Schadstoffbelastung im Bereich der üblichen Werte liegen, die für Wohnbebauung im weiteren Umfeld von überregionalen Straßen anzusetzen sind. Für die Bebauungsplangebiete ergibt sich bis auf wenige Parzellen eine ohnehin von der Straße abgerückte Bebauung auf einem gegenüber dem Straßenniveau der Staatsstraße erhöht liegenden Geländeprofil. Durch die Aufhebung ist hier keine Verschärfung der Situation zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter – In den Geltungsbereichen der Bebauungspläne sind keine Standorte von Denkmälern oder Kulturgütern bekannt.

Schutzgut Landschaft und Ortsbild – Ein Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild findet durch die Aufhebung nicht statt. Im Gegenteil bietet die bereits bestehende Ansicht des Steinleitenhanges ein gelungenes und organisch entwickeltes Siedlungsbild gegenüber den unbebauten Naturflächen südlich der Staatsstraße.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Aufhebung der beiden Bebauungspläne Steinleite I und III keinerlei negativ erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter verursacht. Im Gegenzug kann die Gestaltung künftiger Bauungen (Einfriedungen, Dachgestaltung u.a.) sogar schutzgutgerechter umgesetzt werden ohne eventuelle Vorgaben aus den Bebauungsplänen zu verletzen. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht veranlasst.

(8) **Kosten und Verfahrensdaten/Datenauszug**

Durch die Aufhebung der Bebauungspläne entstehen der Gemeinde Störnstein keine Kosten.

Verfahrensdaten –

Aufstellungsbeschluss Steinleite I (Urfassung):	08.08.1962
Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz:	03.07.1968
Rechtskräftige Bekanntmachung (Urfassung):	27.10.1968
Erneute Genehmigung der Änderungen (1. Änd.):	nicht mehr bekannt
Rechtskräftige Bekanntmachung (1. Änd.):	14.11.1970
Aufstellungsbeschluss Steinleite III:	26.02.1981
Genehmigung durch das Landratsamt Neustadt/WN:	12.10.1983
Rechtskräftige Bekanntmachung:	16.12.1983
Aufhebungs- und Billigungsbeschluss Vorentwurf für Steinleite I und III:	11.06.2019
Bekanntmachung über die Absicht der Aufhebung:	13.06.2019
Erste Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:	27.06.2019 – 26.07.2019
Abwägung und Auslegungsbeschluss Hauptentwurf:	13.08.2019
Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:	22.08.2019 – 23.09.2019
Erneute Abwägung Stellungnahmen/Anregungen:	08.10.2019
Satzungsaufhebungsbeschluss für beide Verfahren:	08.10.2019
Rechtskräftige Bekanntmachung der Aufhebung:	10.10.2019

(9) **Anlage:** Plandarstellung Maßstab 1:2.500 Geltungsbereich „Aufhebung“

Neustadt a.d.Waldnaab, 10.10.2019  
Gemeinde Störnstein

Gez.

Markus Ludwig  
1. Bürgermeister